

EU - Chemikaliengesetzgebung

Als Ergebnis der jahrelangen und intensiv geführten Diskussionen um die neue europäische Chemikalienpolitik, wurde am 18. Dezember 2006 die **Chemikalienverordnung REACH** durch das Europäische Parlament beschlossen. Diese Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ist am **01. Juni 2007** in Kraft getreten.

Dieses Merkblatt soll insbesondere Herstellern und Importeuren bei den ersten Schritten zur Registrierung ihrer Stoffe helfen.

Was ist REACH?

REACH steht für die drei wesentlichen Grundelemente der Verordnung:

- R**egistration
- E**valuation (Bewertung)
- A**uthorisation (Zulassung) of
- C**hemicals

Mit diesen Maßnahmen soll ein hohes Informations- und Sicherheitsniveau innerhalb der europäischen Staaten sichergestellt werden.

Wer ist von REACH betroffen?

Nach REACH sind **Stoffe**, die in Mengen **von mehr als 1 Tonne pro Jahr** hergestellt oder importiert werden, **registrierungspflichtig**. Dies gilt auch für Stoffe in Zubereitungen und Erzeugnissen.

Wer chemische Stoffe

- **herstellt oder**
- **importiert**

hat diese bei der Chemikalienagentur in Helsinki registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Stoffe in importierten Zubereitungen, sofern die v. g. Mengeschwelle überschritten wird. Die Registrierung beginnt mit der Phase der **Vorregistrierung**.

Ablauf der Vorregistrierung

Zeitraum	Ablauf
01. Juni 2007	Inkrafttreten von REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals)
12 Monate	<p>Nach Inkrafttreten von REACH gelten zunächst einmal die bisherigen Regelungen nach dem Chemikaliengesetz zur Anmeldung weiter und zwar 12 Monate lang. Jedoch sollten Anmeldende sich bereits in dieser Zeit einen genauen Überblick über die chemischen Stoffe verschaffen, mit denen sie es zu tun haben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche Stoffe sollen hergestellt oder innerhalb der EU eingekauft werden?• Welche Stoffe kaufen Sie außerhalb der EU ein und werden die Lieferanten ihre Stoffe unter REACH registrieren lassen oder werden Sie selbst für die Registrierung verantwortlich sein? <p>Bis 01. Juni 2008 sollte feststehen, welche Stoffe auch weiterhin produziert oder importiert werden sollen, denn diese müssen dann bei der Agentur gemeldet (vorregistriert) werden.</p>
01. Juni 2008	Beginn der Vorregistrierungsphase Vorregistrierung bedeutet, dass innerhalb von 6 Monaten folgende Daten der Agentur zu melden sind: <ul style="list-style-type: none">• Namen der zu registrierenden Stoffe, geeignete Identifizierungsmerkmale wie z. B. der CAS- Nummer,• Anschrift des Registrierenden bzw. einen Ansprechpartner für die Agentur,• die vorgesehenen Fristen für die Registrierung (siehe unten) <p>Sollen im weiteren Verfahren auf Prüfnachweise ähnlicher Stoffe Bezug genommen werden, müssen auch diese Stoffe angegeben werden.</p>
01. Dezember 2008	Ende der Vorregistrierung Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten von REACH, müssen alle Stoffe vorregistriert oder registriert sein, wenn sie weiter hergestellt/ importiert oder vermarktet werden sollen.
01. Januar 2009	Veröffentlichung der Daten im Internet durch die Agentur Ziel der Vorregistrierung und der anschließenden Datenveröffentlichungen ist, dass die verschiedenen Hersteller oder Importeure identischer Stoffe zueinander finden sollen, um Informationen untereinander austauschen zu können und so unnötige Datenermittlungen und Kosten zu vermeiden. Deshalb wird für Stoffe, für die es mehrere Registrierende gibt, ein Informations-Austausch-Forum (SIEF) gebildet.

Bedenken Sie die Folgen!

„Ohne Daten kein Markt“ (Art. 5)

Lieber zu viel als zu wenig vorregistrieren!

Wird die Vorregistrierung eines Stoffes nicht durchgeführt, müssen Produktion/ Import/ Vermarktung nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist eingestellt werden; ansonsten muss der Stoff sofort neu registriert werden.

Beginnt ein Unternehmen die Produktion/ den Import eines Stoffes erstmalig nach der Vorregistrierungsfrist, gibt es u. U. die Möglichkeit zur Nachmeldung.

Fristen zur Registrierung

Die eigentliche Registrierung einer Substanz erfolgt mit dem Registrierungsdossier (elektronisches Internet-Formular) bei der ECHA.

Für bekannte Stoffe - die so genannten „Phase-in-Stoffe“ die:

- im europäischen Altstoffverzeichnis „EINECS“ gelistet sind ,
- die in den letzten 15 Jahren in der EU hergestellt, importiert aber nicht vermarktet wurden oder,
- „No-longer-polymers“ (RL 79/831/EWG)

ist das Registrierungsdossier bis spätestens:

01. Dez. 2010 - für Stoffe mit mehr als 1000 t/a;
- für CMR - 1 & 2 - Stoffe mit mehr als 1 t/a;
- für umweltgefährliche Stoffe (R50/53) >100 t/a

01. Juni 2013 - für Stoffe mit einer Jahresmenge von 100-1000 t

01. Juni 2018 - für Stoffe mit einer Jahresmenge von 1 -100 t

einzureichen.

Für alle anderen Stoffe („Non-Phase-in-Stoffe“) gelten die v. g. Übergangsfristen nicht. Sie müssen grundsätzlich ab dem Juni 2008 vor Beginn des Imports oder der Herstellung registriert werden.

Die zuständige europäische Chemikalienagentur ECHA ist erreichbar unter:

<http://echa.europa.eu>

Was wird für die Registrierung benötigt?

Auf dem bei der ECHA verfügbaren elektronischen Internet-Formular ist Folgendes anzugeben:

- Name & Adresse des Anmelders ,
- Identität des Stoffes (Name, CAS, EINECS etc.),
- Art & Gehalt von Nebenprodukten/ Verunreinigungen,
- Information über Herstellung, Menge, Verwendung,
- Information zu Einstufung und Kennzeichnung
- Umgangsempfehlungen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung, Expositionsüberwachung, Schutzmaßnahmen etc.,
- Daten nach den Anhängen VI bis X.
- Bei mehr als 10 Jahrestonnen ist in einem Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report - CSR) für jede vorgesehene Verwendung der gefährlichen Substanz, die jeweilige Anwendungssituation zu beschreiben und es sind geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Gefahren für Mensch/ Umwelt festzulegen.

Wer hilft mir bei Fragen? www.reach-net.com

Herausgeber:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
ZUS BIÖ - Zentrale Unterstützungsstelle für Berichts-
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
37085 Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1
TEL : 0551 / 5070-01
FAX : 0551 / 5070-250
e-Mail : poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
Stand : November 2007

Mit freundlicher Unterstützung von:



Ratgeber



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



Erste Schritte
zur Umsetzung von
REACH
für
Hersteller & Importeure
von Stoffen
„No data no market!“



Niedersachsen